

Ausfertigung

Az.: 3 K 227/11



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dr. S. T.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch Sächsische Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie - Rechtsreferat -

- Beklagter -

wegen

Akteneinsichtsrecht nach SächsUIG

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bendner, die Richterin am Verwaltungsgericht Auf der Straße und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Scheffer sowie durch die ehrenamtliche Richterin G. und den ehrenamtlichen Richter G.

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 2013

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Einsicht in alle Unterlagen des Beklagten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Grundstücks Flurstück 1 der Gemarkung N. zu Zwecken des Weinanbaus stehen.

Der Kläger ist Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Hanggrundstücks K. weg 1 in R., Flurstück 1 der Gemarkung R.-N.. Im Verlauf des Jahres 2010 beobachtete der Kläger, dass auf dem Nachbargrundstück (Flurstück 1a der Gemarkung N.) Bäume und Büsche gerodet wurden. Auf seine Anfrage vom 16.3.2010 teilte ihm das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft mit Schreiben vom 31.3.2010 mit, dass hinsichtlich des Flurstücks Wiederanpflanzungsrechte bezüglich des Weinanbaus bestünden. In der EU-Weinbaukartei sei nach einer Rodung im Jahr 2002 eine Brachfläche von 1.500 qm eingetragen worden. Anlässlich einer im Jahre 2008 durchgeführten Vermessung sei festgestellt worden, dass sich die für die Wiederbepflanzung verfügbare Fläche auf 863 qm reduziert habe. Die Eintragung in der Weinbaukartei sei entsprechend geändert worden. Wiederbepflanzungsrechte könnten ohne Antragstellung bis zum Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres ausgeübt werden. Bei einer Rodung im Weinjahr 2002/2003 sei eine Wiederbepflanzung bis 31.7.2011 rechtmäßig.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 6.5.2010 beantragte der Kläger beim Beklagten Akteneinsicht gemäß § 4 SächsUIG in alle dort vorhandenen Akten betreffend das Flurstück 1a der Gemarkung N.. Dies beinhalte insbesondere alle Informationen betreffend die Nutzung des Grundstückes zu Zwecken des Wein- und des Obstanbaus und der Grünflächennutzung. Daneben sei darauf hinzuweisen, dass auf dem Grundstück seit mehr als 15 Jahren kein Weinanbau betrieben worden sei.

Mit Schreiben vom 9.6.2010 lehnte der Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, zur Zeit würden die Unterlagen zum Verfahren der Wiederbepflanzung des Grundstücks mit Weinreben vervollständigt. Insofern sei Informationsmaterial betroffen, das noch nicht für den Rechtsverkehr nach außen bestimmt sei. Zudem sei nicht hinreichend konkretisiert worden, welche Umweltinformationen abgefragt würden. Darüber hinaus bedürfe es vor der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen einer Anhörung des Betroffenen.

Mit Schreiben vom 5.7.2010 beantragte der Kläger Akteneinsicht gemäß § 29 VwVfG in alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Genehmigung der Aufhebung auf dem Nachbargrundstück stehen.

Mit Schreiben vom 10.8.2010 lehnte der Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, dass der Kläger nicht Beteiligter in diesem Verfahren sei. Auch sei seine Hinzuziehung nicht geboten, weil ihm die Wiederbepflanzungsregelungen keine rechtlich geschützte Rechtsposition vermitteln würden.

Mit Schreiben vom 18.8.2010 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass er seinen Antrag nach § 29 VwVfG mit der Maßgabe aufrecht erhalte, dass Akteneinsicht unmittelbar nach Vorliegen der Genehmigung erbeten werde. Seine rechtlich geschützte Position ergebe sich aus dem Umstand, dass eine Nutzung des Nachbargrundstücks zum Weinanbau mit einer erheblichen Düngung und der Ausbringung von Schädlingsbekämpfungsmitteln verbunden sei und hierdurch sein Wohngrundstück und dessen Bewohner gefährdet würden. Daher wolle er prüfen, ob die Aufhebung zulässig sei. Sofern eine Genehmigung zur Aufhebung bereits vorliege, werde hilfsweise der Antrag auf Akteneinsicht nach § 4 SächsUIG wiederholt. Er begehre Einsicht in sämtliche Genehmigungsunterlagen sowie solche Unterlagen, die zur Feststellung des Rechts zum Weinanbau auf diesem Grundstück bestünden.

Der Beklagte wertete das Schreiben als Widerspruch und hörte den Kläger mit Schreiben vom 1.10.2010 hierzu an. Mit Schreiben vom 1.11.2010 konkretisierte der Kläger seinen Antrag dahin, dass er Akteneinsicht in alle im Zusammenhang mit der Wiederaufhebung der bereits genannten umweltrelevanten Informationen, insbesondere in Schreiben des Eigentümers, in Daten über den Bepflanzungszustand zu verschiedenen Zeitpunkten und in einen Auszug aus der Weinbaukartei begehre. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 24.1.2011 zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Anspruch nach § 29 VwVfG nicht bestehe, da bereits kein Verwaltungsverfahren

ren vorliege, an welchem der Kläger beteiligt sei. Beim Beklagten würden keine Akten hinsichtlich des Flurstücks 1622a geführt. Insbesondere existiere wegen der geplanten Aufhebung kein Verwaltungsverfahren, da die Wiederaufhebung einer Brachfläche innerhalb von acht Jahren, beginnend mit der Rodung, keiner Genehmigung bedürfe (vgl. § 3 Abs. 1 WeinrechtsDVO in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung).

Dem Kläger sei die begehrte Akteneinsicht in die Weinbaukartei, in Unterlagen, welche Auskunft über den Bepflanzungszustand des Grundstücks zu verschiedenen Zeitpunkten geben würden, in Schreiben des Eigentümers sowie in sämtliche Unterlagen, welche die Eintragungen in der EU-Weinbaukartei, etwa auch wegen der Änderungen der Rodungsfläche im Jahr 2008 betreffen, auch nicht nach § 4 Abs. 1 SächsUIG zu gewähren. Es sei bereits zweifelhaft, ob die gewünschten Informationen und Aktenbestandteile Umweltinformationen betreffen. Es fehle bei den Informationen über den Bewuchs im Jahr 2001 und 2002 an einem über den schlichten Vorhandensein der Information hinausgehenden Umweltbezug. Hierauf komme es aber letztlich nicht an, da der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen auf die beantragten Informationen gemäß § 2 SächsUIG keine Anwendung finde. Soweit Informationen zu dem Grundstück beim Beklagten existieren würden, seien diese im Zusammenhang mit der Führung der Weinbaukartei erhoben worden. Für diese Informationen gelte § 34 WeinG, welcher als speziellere Rechtsvorschrift Anwendung finde. Danach sei eine Herausgabe der Informationen an private Dritte nicht zugelassen. Insbesondere fehle es an einem entsprechenden Vorbehalt, dass die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes unberührt blieben. § 34 WeinG sei abschließend und werde unterlaufen, betrachte man die Unterlagen, aus denen sich die Eintragungen in der Weinbaukartei ergäben, als nicht von dieser Vorschrift erfasst. Zudem handele es sich um eine bundesrechtliche Regelung, die durch das Sächsische Umweltinformationsgesetz nicht verdrängt werden könne.

Der Kläger hat am 15.2.2011 zunächst Klage gegen beide Bescheide erhoben. Zur Begründung wird letztlich ausgeführt, dass ein Anspruch nach § 4 SächsUIG bestehe, da es hier nach der Darlegung eines besonderen Interesses oder eines subjektiven Rechts nicht bedürfe. Das Akteneinsichtsgesuch sei hinreichend konkretisiert. Beschränkungen des Anspruchs nach §§ 5, 6 SächsUIG lägen nicht vor. Auf Bestimmungen in anderen Gesetzen käme es nicht an. Bundesrecht stehe dem Anspruch nicht entgegen. § 34 WeinG führe nicht zum Ausschluss des Akteneinsichtsrechts, da er keine Regelungen bezüglich Akteneinsichtsrechten treffe. Mit Erlass der Umweltinformationsgesetze habe der Gesetzgeber in Umsetzung zwingenden EU-Rechts einen allgemeinen, verfahrensunabhängigen Anspruch auf Information und Akteneinsicht geschaffen. § 2 SächsUIG sei eng auszulegen und greife nur dann,

wenn in den Fachgesetzen die Informationsbereitstellung an private Dritte ausdrücklich untersagt werde. § 34 WeinG schließe eine Weiterleitung an private Dritte nicht aus.

Es sei nicht erkennbar, dass durch die Offenlegung der in der Weinbaukartei vorhandenen Daten überwiegende schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt würden. Angaben über die Nutzungsart der Fläche seien keine personenbezogenen Daten. Zumindest diese Informationen müsse der Beklagte zur Verfügung stellen. Die Daten aus der Weinbaukartei seien umweltbezogen, da die Information über die Nutzung des Grundstücks Auskunft darüber gebe, ob eine Aufhebung brachliegender Flächen durchgeführt werden könne. Sie würden Auskunft über die mögliche Nutzung von Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken geben.

Der Kläger beantragt zuletzt,

den Bescheid des Beklagten vom 9.6.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.1.2011 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger Akteneinsicht gemäß § 4 SächsUIG in alle Unterlagen zu geben, die im Zusammenhang mit der Genehmigung der Aufhebung bzw. der beabsichtigten Aufhebung des Grundstücks 1a der Gemarkung N. stehen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass der Kläger keinen Anspruch auf Einsicht in die Unterlagen habe, die dem Beklagten im Zusammenhang mit der Wiederaufhebung auf dem Grundstück vorlägen. Mit § 34 WeinG i. V. m. § 2 SächsUIG existiere eine speziellere und abschließende Regelung für die Einsicht von Informationen im Zusammenhang mit der Führung der Weinbaukartei.

Eine andere Auslegung ergebe sich auch nicht unter Berücksichtigung der Ziele der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates. Danach sei zur Schärfung des Umweltbewusstseins eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen vorzusehen. Die im Zusammenhang mit der Führung der Weinbaukartei erhobenen und gespeicherten Daten dienten der Überwachung und Kontrolle des Produktionspotenzials und der Stabilisierung

und nachhaltigen Entwicklung des EU-Weinmarktes (Erwägungsgrund 5 der VO(EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26.5.2009 mit Durchführungsbestimmungen zur VO(EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor) und seien daher gerade nicht Grundlage für Entscheidungen in Umweltfragen.

Selbst wenn man das Sächsische Umweltinformationsgesetz neben § 34 WeinG im Hinblick auf Informationen aus der Weinbaukartei für anwendbar hielte, bestünde ein Anspruch des Klägers nicht, da es sich bei diesen Daten nicht um Umweltinformationen nach § 3 Sächs-UIG handele. Mit diesen Daten müsse ein Umweltbezug hergestellt werden, der für die zur Führung der Weinbaukartei erhobenen Informationen nicht gegeben sei.

Auch wenn man die zur Führung der Weinbaukartei erhobenen Daten als Umweltinformationen ansähe, scheidet ein Zugangsanspruch des Klägers nach § 6 Abs. 1 Sächs-UIG aus, da diese Daten personenbezogen seien und ein überwiegendes Interesse des Klägers an deren Bekanntgabe nicht vorliege. Es handele sich um Daten, die über die Zuordnung zu dem genannten Grundstück einen Rückbezug auf den Eigentümer zuließen. Dieser habe in eine Weitergabe der Daten ausdrücklich nicht eingewilligt. Das vom Kläger geltend gemachte Bekanntgabeinteresse überwiege das Geheimhaltungsinteresse nicht. Umweltschutzaspekte, die der Kläger mit seinem Auskunftersuchen begehre, seien nicht ersichtlich. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bestimme sich nach den einschlägigen pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften und über die normierten Grenzwerte werde das Interesse am Umweltschutz berücksichtigt. Auch stünde der mögliche zukünftige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dem Nachbargrundstück in keinem inneren Zusammenhang mit einem früheren Zustand des Grundstücks. In der Weinbaukartei selbst und in den zu ihrer Führung angeforderten Unterlagen seien keine Informationen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln enthalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten sowie die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klage auf Akteneinsicht ist als Verpflichtungsklage statthaft. Das Schreiben des Beklagten vom 9.6.2010, mit dem der Antrag des Klägers auf Akteneinsicht abgelehnt worden ist, ist als Versagungsbescheid und damit als Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG zu werten. Der Beklagte hat nach § 8 SächsUIG eine Entscheidung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines konkret-individuellen Rechtsverhältnisses mit Außenwirkung gegenüber dem Kläger getroffen. Der Umstand, dass das Schreiben keine Rechtbehelfsbelehrung enthält, ändert daran nichts.

Die Klage ist aber unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 9.6.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.1.2011 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch nach § 4 Abs. 1 SächsUIG auf Zugang zu den begehrten Informationen (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Der Zugang zu den Informationen, die im Zusammenhang mit der Führung der Weinbaukartei stehen, ist nach dem Weingesetz untersagt.

Nach § 2 Satz 1 SächsUIG gilt dieses Gesetz für Umweltinformationen, über die die informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 verfügen. Gemäß § 4 Abs. 1 SächsUIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Antrag Anspruch auf freien Zugang zu diesen Umweltinformationen ohne ein Interesse darlegen zu müssen.

Entgegen der Ansicht des Beklagten handelt es sich bei den von ihm im Zusammenhang mit der Weinbaukartei vorhandenen Daten um Umweltinformationen nach § 3 Abs. 2 SächsUIG. Nach dieser Vorschrift sind Umweltinformationen alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft, die natürlichen Lebensräume der Tiere und Pflanzen, die Artenvielfalt einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen. Die im Zusammenhang mit der Weinbaukartei beim Beklagten vorhandenen Daten und Unterlagen geben Auskunft über den Zustand der Landschaft als einem individuell geprägten, abgrenzbaren Teilraum der Erdoberfläche, der durch die Bodennutzung - hier als (gerodete) Rebfläche - geprägt wird und sich damit auch auf die Umwelt auswirkt.

Dem Zugang des Klägers zu diesen Umweltinformationen steht aber § 2 Satz 2 SächsUIG entgegen. Nach dieser Vorschrift gilt dieses Gesetz nicht, soweit durch speziellere Rechtsvorschriften der Zugang zu Umweltinformationen ausdrücklich untersagt ist. Dies ist mit § 34 WeinG vorliegend der Fall. Dieser beschränkt den Zugang zu den Daten der Weinbaukartei auf einen Behörden- bzw. Personenkreis, der bestimmte sachliche und/oder persönliche Voraussetzungen erfüllt.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Nach Art. 3 Abs. 1 Spiegelstrich 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24.7.1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei - VO (EG) Nr. 2392/86 - haben die Länder dafür Sorge zu tragen, dass die Weinbaukartei **ausschließlich** zur Durchführung der weinrechtlichen Vorschriften oder für statistische Zwecke oder strukturelle Maßnahmen verwendet wird (Satz 1). Wenn es ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulassen, können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, dass die Kartei auch zu anderen Zwecken verwendet werden kann, insbesondere zu strafrechtlichen oder steuerrechtlichen Zwecken (Satz 2). Weiter haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die ausschließlich zu statistischen Zwecken erfassten Angaben nicht für andere Zwecke verwendet werden können (Spiegelstrich 3).

Damit verbietet die VO (EG) Nr. 2392/86 die Verwendung der in der Weinbaukartei enthaltenen Angaben zu anderen als den in der Verordnung im Einzelnen zugelassenen Zwecken. Dieses Verwendungsverbot hat der Gesetzgeber in § 34 WeinG übernommen und damit in einem spezielleren Gesetz den allgemeinen Zugang zu den in der Weinbaukartei enthaltenen Umweltinformationen untersagt. § 34 Abs. 1 und 2 WeinG regeln die Datenweitergabe an die zuständigen Landes- und Bundesbehörden, die Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Weinanbau wahrnehmen oder im Rahmen des Agrarstatistikgesetzes tätig sind.

§ 34 Abs. 3 WeinG setzt Art. 3 Abs. 1 Spiegelstrich 2 Satz 2 der VO (EG) Nr. 2392/86 um, indem neben den in § 34 Abs. 1 und 2 WeinG geregelten Verwendungszwecken eine Übermittlung der Daten der Weinbaukartei lediglich an die zur Erhebung der Abgabe für den deutschen Weinfond zuständige Stelle zulässig ist bzw. einem ganz bestimmten Kreis von Privatpersonen ein Auskunftsrecht im Zusammenhang mit der Durchführung überbetrieblicher Maßnahmen zum Pflanzenschutz und zur Qualitätssicherung gewährt wird (s. auch Gesetzesbegründung zu § 34 Abs. 3 WeinG, BT-Drs. 16/3226).

Der Kläger kann dem nicht mit Erfolg entgegen halten, dass die Regelungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes als später erlassene Vorschriften dem Weingesetz vorgehen. § 34 Abs. 3 WeinG ist am 24.5.2007 in Kraft getreten, und damit zeitlich nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz vom 1.6.2006. Zudem geht § 34 Abs. 3 WeinG als ranghöhere bundesrechtliche Vorschrift der Regelung des § 4 SächsUIG nach Art. 31 GG vor.

Da es sich bei dem Kläger weder um eine nach § 34 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 Satz 1 WeinG zuständige Behörde handelt noch um eine Person nach § 34 Abs. 3 Satz 2 WeinG, die für die Durchführung von gemeinschaftlichen Maßnahmen zum Pflanzenschutz oder zur Qualitätssicherung verantwortlich ist, ist ihm der Zugang zu den Daten der Weinbaukartei zu Recht versagt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden
Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen
Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

Bendner

Auf der Straße

Dr. Scheffer

ausgefertigt/beglaubigt
Dresden,
Verwaltungsgericht Dresden

Justizhauptsekretärin

BESCHLUSS

Der Streitwert wird auf **5.000,-- €** festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Streitwertbeschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

Bendner

Auf der Straße

Dr. Scheffer

*ausgefertigt/beglaubigt
Dresden,
Verwaltungsgericht Dresden*

Justizhauptsekretärin